

Satzung des Grevesmühlener Fußball Club e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Grevesmühlener Fußball Club e.V. (GFC). Der Verein hat seinen Sitz in Grevesmühlen und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Nordwestmecklenburg sowie im Deutschen Fußballbund bzw. den nachgeordneten Einrichtungen und Institutionen, wie Landes- und Kreisfußballverband.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Fußballsports in Grevesmühlen und Umgebung, insbesondere die Entwicklung des Nachwuchsfußballs. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sichtungsturniere im Nachwuchsbereich, Trainingslager, Fußballturniere an den Schulen und durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zur Talentförderung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretende Bestimmungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Zur Unterstützung der Arbeiten kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen bzw. eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr aufwärts
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Gastmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Fördermitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied gleichzeitig die aktuell gültige Fassung der Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person. Eine mögliche Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied aus dem Verein von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf der Mitgliederversammlung, wenn er in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat oder vereinschädigend aufgetreten ist.
- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Maßnahmen in solchen Fällen gegen Mitglieder verhängen wie: Verwarnung, Verweis und vereinsinterne Sperre.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie können auf der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- (2) Sie haben sich den gültigen Ordnungen des Vereins bzw. des Trainings- und Wettkampfsbetriebes anzupassen.
- (3) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Beiträge sind gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag und einmal jährlich ein Versicherungsbeitrag erhoben der entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung per Einzugsermächtigung zu entrichten ist.
- (2) Jedes aufgenommene Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr.
- (3) Anfallende Kosten für nichtgezahlte Beiträge trägt das jeweilige Mitglied.
- (4) Die Festsetzung der Höhe und des Termins des Einzuges erfolgt durch die Mitgliederversammlung über eine zu verabschiedende Beitragsordnung.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) der wirtschaftliche Beirat-Förderkreis

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung seiner Stimme auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen, den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Einladungsfrist ist dabei 14 Tage. Sie geschieht grundsätzlich in Form von Veröffentlichungen in den Medien (Tagespresse usw.) mit Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge bzw. den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres. Dabei ist das Kalenderjahr gleichzeitig das Geschäftsjahr
- (5) Unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt
 - b) 1/3 der Mitglieder dies beantragen

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - 1) Präsident
 - 2) Vizepräsident / wirtschaftlicher Bereich
 - 3) Vizepräsident / sportlicher Bereich
 - 4) Schatzmeister
 - 5) Marketing/Sponsoring
 - 6) Jugendwart
 - 7) DFB-Ehrenamtsbeauftragter
 - 8) Schriftführer
 - 9) Pressesprecher
 - 10) Sportkoordinator
 - 11) Ehrenmitglied
- (2) Dazu können bis zu vier Beisitzer und zwei Ehrenmitglieder gewählt bzw. nachträglich durch den Vorstand kooptiert werden.
- (3) Der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Pressesprecher bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gleichzeitig das Präsidium, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder vertritt.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den Verein zu erlassen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es die Satzung nicht anderweitig regelt.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen die Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der dort gefassten Beschlüsse, Erstellung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Maßnahmen, die sich aus §4 ergeben.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, die unter der Leitung des Präsidenten oder einer der zwei Vizepräsidenten stehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Kommt es bei Entscheidungen zu einer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, der die Versammlung leitet.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitglieder des wirtschaftlichen Beirates-Förderkreis.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln nach den jeweiligen Funktionen (siehe § 10).
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der 50% der Anwesenden plus eine Stimme auf sich vereint. Bei mindestens zwei Kandidaten für eine Funktion ist eine geheime Wahl notwendig. Ansonsten kann eine offene Abstimmung erfolgen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so sind alle Wahlgänge geheim durchzuführen. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Tod, Ausschluss oder Austritt vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Funktion neu besetzen.

§ 13 Der wirtschaftliche Beirat-Förderkreis

- (1) Als Mitglieder des wirtschaftlichen Beirates-Förderkreises sollten aktive Gründungsmitglieder, Förderer und Sponsoren geworben werden.
- (2) Der wirtschaftliche Beirat-Förderkreis ist ein beratendes Organ für den Vorstand.
- (3) Grundsätzlich sollten zweimal im Jahr eine gemeinsame Beratung mit den Mitgliedern des Vorstandes stattfinden.
- (4) An den Sitzungen des wirtschaftlichen Beirates-Förderkreises sollte ein Vertreter des Präsidiums teilnehmen und über die Entwicklung des Grevesmühlener FC berichten.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen Jahren nicht angehört haben.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfung sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen; über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden bzw. verursachen.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden, so haftet es dafür. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Voraussetzung dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. März 2004 geändert und beschlossen.
- (2) Sie stützt sich im Wesentlichen auf die am 19. Januar 1998 auf der Gründungsversammlung beschlossene und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevesmühlen unter der Nummer: VR17/5 eingetragene Satzung.

Grevesmühlen, den 05. März 2004